

einem örtlich oder sachlich beschränkten Umfang eingetreten sei. Die im vorliegenden Fall festgestellte örtliche Futtermittelknappheit sei aber nur durch vorübergehende Transportschwierigkeiten verursacht, so daß das Beiseiteschaffen von 10 Ztrn. Futtermittel keine wesentliche Gefährdung des örtlichen Versorgungsbereichs hätte hervorrufen können. Ferner wies das Oberste Gericht darauf hin, daß in jedem Fall schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens sorgfältig zu prüfen sei, ob alle konkreten Umstände eines Verbrechens im Ermittlungsverfahren genau aufgeklärt worden seien, da diese Feststellung besondere Bedeutung für die rechtliche Beurteilung und die Findung eines gerechten Strafmaßes habe.⁴⁵⁾

Wenn auch das Oberste Gericht in der zuletzt genannten Entscheidung — es handelt sich um ein Urteil vom August 1953 — an der Auffassung, daß die Frage, ob ein Normalfall oder ein minderschwerer Fall vorliege, allein nach der Menge der der Wirtschaft entzogenen Rohstoffe oder Erzeugnisse geklärt werden müsse, grundsätzlich festhält, so muß das hier behandelte Problem trotzdem heute als äußerst umstritten angesehen werden. Dies ergibt sich aus folgendem:

Bei der Abgrenzung zwischen Normalfall ungl minderschwerem Fall ist zu erwägen, inwieweit die in den Richtlinien Nr. 3 und 4 des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik⁴⁶⁾ entwickelten Grundsätze in der Zukunft allgemeine Bedeutung haben, und zwar in der Hinsicht, daß alle objektiven und subjektiven Umstände in ihrer Gesamtheit für die Entscheidung dieser Frage maßgebend sind.

Derartige Erwägungen scheinen um so gerechtfertigter zu sein, wenn man einmal berücksichtigt, welche Umstände dafür maßgebend waren, daß die Abgrenzung des minderschweren Falls vom Normalfall durch das Oberste Gericht nur von objektiven Gesichtspunkten her vorgenommen wurde. Eine derartige Lösung des Problems entsprach der damaligen Klassenkampf situation :

Die fünf Jahre nach Kriegsende noch wenig gefestigte wirtschaftliche Lage verlangte einen besonderen strafrechtlichen Schutz; es ist bekannt, daß unter den damaligen Bedingungen selbst bei relativ geringfügigen Verstößen (geringfügig von unserem heutigen Standpunkt) eine starke Gefährdung sowohl der Durchführung der Wirtschaftsplanung als auch der Versorgung der Bevölkerung eintreten konnte. Man denke nur z. B.

45) Vgl. hierzu Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 3, S. 104 f.

46) Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3 vom 28. 10. 1953 (ZBl. S. 543) für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums und Richtlinie des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 4 vom 31. 10. 1953 (ZBl. S. 546) über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels.